



GUT VERSICHERT – UND TROTZDEM DISKUSSIONEN

Maschinenversicherung und Haftungsbegrenzung – warum Vermieter beides brauchen, erklärt Gastautor Matthias Morneweg.

Wer Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Krane oder Stapler vermietet, kennt die Situation: Ein Gerät kommt beschädigt zurück, und schnell stellt sich die entscheidende Frage: **Wer zahlt den Schaden?**

War es ein Bedienungsfehler? Ungeschicklichkeit? Ein fahrlässig verursachter Schaden oder vielleicht sogar grobe Fahrlässigkeit?

In der täglichen Schadenpraxis sind diese Fragen häufig schwieriger zu beantworten, als es zunächst scheint. Wir bearbeiten jährlich rund 950 bis 1.000 Schadenfälle und erleben immer wieder, wie unterschiedlich Schadenursachen und Verantwortlichkeiten bewertet werden.

Eine leistungsfähige Maschinenversicherung ist deshalb für Vermietunternehmen unverzichtbar. Sie bietet unter anderem Versicherungsschutz bei Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit, aber auch bei Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern, inneren Betriebsschäden sowie Brand, Überschwemmung oder Diebstahl und vielem mehr. Genau diesen breiten Deckungsumfang benötigen die Vermieter.

Doch genau hier beginnt in der Vermietpraxis häufig ein Problem.

Wenn der Mieter die Maschinenversicherung „mitkauft“

In vielen Mietbedingungen wird die bestehende Maschinenversicherung unmittelbar in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingebunden.

Der Mieter zahlt einen zusätzlichen Betrag und erhält dafür faktisch den gleichen guten Schutz der Maschinenversicherung. Was auf den ersten Blick kundenfreundlich und unkompliziert erscheint, kann für den Vermieter im Schadenfall Nachteile haben.

Denn wenn der Mieter die Maschinenversicherung mit ihren Vorteilen in Anspruch nehmen kann, wird es häufig schwierig, ihn bei einem selbst verursachten Schaden tatsächlich in die Haftung zu nehmen. Selbst bei unsachgemäßem Umgang mit dem Gerät oder erheblichen Pflichtverletzungen entstehen schnell Diskussionen darüber, ob und in welcher Höhe der Mieter für den Schaden aufkommen muss.

Hinzu kommt ein weiteres Problem: In vielen Betriebshaftpflichtversicherungen bestehen Einschränkungen oder Ausschlüsse für Schäden an gemieteten Arbeitsmaschinen. Besteht gleichzeitig eine Maschinenversicherung, kann auch dies zu Diskussionen über Zuständigkeiten und Leistungspflichten führen.

Das Ergebnis ist in der Praxis häufig dasselbe:

Die Maschinenversicherung zahlt den Schaden – und der Schaden belastet den Versicherungsvertrag des Vermieters

Steigende Schadenquoten können langfristig zu höheren Beiträgen, höheren Selbstbeteiligungen oder einer Sanierung – sprich Anpassung – des Versicherungsvertrages zu Ungunsten des Kunden führen.

Die Lösung: Versicherung und Mietvertrag entkoppeln

Eine Alternative kann die klare Trennung zwischen Maschinenversicherung und Mietvertrag sein. Statt die Bedingungen der Maschinen-

versicherung zum Bestandteil der Mietbedingungen zu machen, kann der Vermieter mit einer vertraglichen Haftungsbegrenzung arbeiten.

Das Prinzip ist vergleichbar mit der Vollkaskoreduzierung bei einem Mietwagen: Der Mieter zahlt ein zusätzliches Entgelt, und seine Haftung für bestimmte fahrlässig verursachte Schäden wird auf einen vorher definierten Selbstbehalt begrenzt. Der entscheidende Unterschied: **Der Mieter wird nicht automatisch in die Maschinenversicherung einbezogen.**

Die Maschinenversicherung bleibt das Absicherungsinstrument des Vermieters. Die Haftungsbegrenzung regelt dagegen das Vertragsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter. Aus meiner Sicht ist genau diese Trennung einer der wichtigsten Punkte bei der Gestaltung moderner Vermietkonzepte.

Der Mieter muss Verantwortung behalten

Eine Haftungsbegrenzung sollte jedoch kein Freibrief für den Mieter sein. In den Bedingungen können klare Regeln und Ausschlüsse definiert werden. Dies kann beispielsweise Schäden betreffen, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Überbelastung entstehen.

Auch besondere Einsatzzwecke können geregelt werden. Dazu gehören beispielsweise Tunnel- oder Wasserbaustellen sowie Einsätze, bei denen Maschinen mit Salzen, Säuren, Laugen oder Klärschlamm in Berührung kommen. Gleiches kann für Beton- oder Sandstrahlarbeiten gelten. Ein weiteres wichtiges Thema sind Schäden an Reifen, Ketten und Gummilaufbändern.

Der Grundgedanke ist einfach: Wer eine Maschine mietet, muss trotz Haftungsbegrenzung sorgfältig und verantwortungsvoll mit dem Gerät umgehen.

Ein Brückenanprall – und plötzlich geht es um Hunderttausende Euro

Wie wichtig klare Regelungen sind, zeigen beispielsweise Schäden durch die Missachtung von Durchfahrthöhen. Ein Fahrer ist mit einem Sprinter mit Arbeitsbühne unterwegs. Die zulässige Durchfahrthöhe einer Unterführung wird übersehen oder falsch eingeschätzt. Die Bühne kollidiert mit der Brücke. Was zunächst wie ein klassischer Fahrzeugschaden aussieht, kann schnell erhebliche finanzielle Folgen haben.

Neben dem Schaden an der Arbeitsbühne können Schäden an der Straßen- oder Eisenbahnbrücke entstehen. Hinzu kommen Bergungs- und Abschleppkosten, Sperrkosten, Nutzungsausfall und Regressforderungen des Infrastrukturbetreibers. Bei Eisenbahnbrücken können zusätzlich Kosten durch Streckenunterbrechungen entstehen. Ein einziger Brückenanprall kann damit schnell einen Gesamtschaden von **50.000 Euro bis über 500.000 Euro** verursachen.

Die Rechtsprechung beschäftigt sich seit Jahren mit der Frage, ob die Missachtung einer deutlich ausgeschilderten Durchfahrthöhe als grob fahrlässig einzustufen ist. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls. Klar ist jedoch: Von einem Fahrer wird zunehmend erwartet, dass er die Höhe seines Fahrzeugs kennt und entsprechende Beschilderungen beachtet. Gerade bei Arbeitsbühnen, Autokranen, Tiefladern und Baumaschinentransporten ist dieses Thema von besonderer Bedeutung.

Klare Bedingungen schaffen Klarheit im Schadenfall

Im Rahmen einer Haftungsbegrenzung kann deshalb geregelt werden, dass bestimmte Schäden von der Begrenzung der Mieterhaftung ausgenommen sind. Ein Beispiel ist die Nichtbeachtung von Durchfahrts-, Höhen-, Breiten- oder Gewichtsbeschränkungen.

Auch die Höhe der Selbstbeteiligung kann individuell gestaltet werden. Entscheidend ist aus meiner Sicht, dass die Regelungen klar, transparent und auf das tatsächliche Vermietgeschäft abgestimmt sind. Eine Haftungsbegrenzung sollte deshalb niemals einfach aus fremden Mietbedingungen kopiert werden. Sie muss zum Maschinenpark, zu den Kunden und zu den tatsächlichen Einsatzrisiken des Vermieters passen.

Maschinenversicherung und Haftungsbegrenzung gehören zusammen

Nach über 30 Jahren Spezialisierung auf die Versicherung von Vermietern von Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Kranen und Staplern ist meine Erfahrung eindeutig:

Eine leistungsstarke Maschinenversicherung ist unverzichtbar

Sie sollte jedoch nicht unreflektiert Bestandteil der Mietbedingungen werden. Die Kombination aus einer spezialisierten Maschinenversicherung und einer professionell gestalteten Haftungsbegrenzung kann dem Vermieter deutlich mehr Handlungsspielraum im Schadenfall geben. Die Maschinenversicherung schützt das Vermögen und den Maschinenpark des Unternehmens. Die Haftungsbegrenzung regelt dagegen klar das Verhältnis zum Mieter.

Beides richtig aufeinander abgestimmt, kann zu klareren Schadenprozessen, mehr Verantwortung beim Mieter und langfristig zu einem besseren Schadenverlauf führen. Damit nicht **immer** die Maschinenversicherung des Vermieters zahlt. ■

ZUR PERSON

Matthias Morneweg, 61, ist Geschäftsführer Morneweg Versicherungsmakler GmbH und seit 1990 in der Vermietbranche tätig.

